

Loipenverein Urnäsch am Säntis

STATUTEN

2023

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen **Loipenverein Urnäsch am Säntis** besteht mit Sitz in 9107 Urnäsch AR ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Langlaufsportes durch den Unterhalt und Betrieb von Langlaufloipen auf und neben dem Gemeindegebiet von Urnäsch.

Art. 3 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszweckes bestehen aus:

- Den Mitgliederbeiträgen für den Loipenpass Urnäsch, welche von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden und den Mitgliederbeiträgen für den Schweizer Loipenpass welche über den Loipenverein Urnäsch bezogen werden
- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Gönner und freiwillige Zuwendungen
- Erträgen aus Tätigkeiten und Dienstleistungen zugunsten Dritter

Art. 4 – Mitgliedschaft

Als Mitglied können natürliche und juristische Personen und öffentliche Körperschaften in den Verein aufgenommen werden. Durch den Kauf des Loipenpasses Urnäsch, des Schweizer Loipenpasses (falls über den Loipenverein Urnäsch bezogen) oder Bezahlung des Passivbeitrages erfolgt automatisch der Beitritt in den Verein und gilt bis zur darauffolgenden Hauptversammlung.

Art. 5 – Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages oder durch Ausschluss, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Art. 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 7 – Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung und des Jahresberichtes des Präsidiums
- Abnahme der Vereinsrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisoren
- Statutenänderungen

Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich dem Präsidium einzureichen.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Durchführung einberufen.

Sie findet jeweils bis Ende des Kalenderjahres statt.

Das Rechnungsjahr des Vereins erstreckt sich vom 1. Juli bis 30. Juni.

Die Geschäfte der Hauptversammlung können auch auf schriftlichem Wege abgehalten werden (Briefwahl).

Art. 8 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Hauptversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den das Präsidium stimmt.

Art. 9 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums, welches durch die Hauptversammlung gewählt wird, selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.

In die Kompetenzen des Vorstandes fallen insbesondere:

- Die Vertretung des Vereins nach aussen
- Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes
- Vorbereitung der Hauptversammlung und Vollzug der Beschlüsse
- Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Behandlung von Anträgen

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Art. 10 – Zeichnungsberechtigung

Das Präsidium zeichnet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich. In Fachfragen haben die Vorstandsmitglieder Einzelunterschrift.

Art. 11 – Die Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft).
Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand und erstatten einen schriftlichen Revisionsbericht zuhanden der Hauptversammlung.

Art. 12 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder oder des Vorstandes ist ausdrücklich ausgeschlossen.
Die Benutzung der Loipen geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für Unfälle.

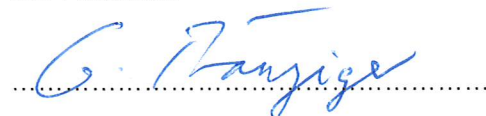
Art. 13 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von Zweidrittel der an der Hauptversammlung anwesenden Mitgliedern.
Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die Hauptversammlung bei der Auflösung des Vereins.

Art. 14 – Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 24.11.2023 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 17.09.1982.

Der Präsident:



Adrian Bänziger

Die Aktuarin:



Corinne Manser